

Richtlinien

Aktionswoche

Stand: 17.02.2025

1 Präambel

Mit Anfang des Jahres 2021 wurde die Stiftung für Wirtschaftsbildung auf einer breiten gesellschaftspolitischen Basis durch die Arbeiterkammer Österreich, die Wirtschaftskammer Österreich, die Oesterreichische Nationalbank, die Industriellenvereinigung, die ERSTE Stiftung sowie die MEGA Bildungstiftung und die Innovationsstiftung für Bildung gegründet. Ziel der Stiftung ist es, die langfristig wirksame, systemische Verankerung von Wirtschaftsbildung in der schulischen und außerschulischen Allgemeinbildung. Die Aktionswoche soll Schulen unterstützen eine Woche zum Thema Wirtschaftsbildung zu gestalten.

2 Rechtsgrundlagen

Die gegenständliche Ausschreibung basiert auf folgenden rechtlichen Grundlagen:

◇ Bundesgesetz zur Errichtung einer Innovationsstiftung für Bildung (Innovationsstiftung-Bildung-Gesetz – ISBG), BGBl Nr. 28/2017 in der jeweils geltenden Fassung.

Die Förderungen werden nur schriftlich und mit solchen Auflagen und Bedingungen gewährt, die der Eigenart der zu fördernden Leistung entsprechen, und überdies sicherstellen, dass die dafür gewährten Mittel nur in dem zur Erreichung des angestrebten Erfolges unumgänglich notwendigen Umfang eingesetzt werden. Auf die Gewährung der durch diese Rechtsgrundlagen geregelten Förderungen besteht kein Rechtsanspruch.

3 Förderungsgegenstand

Der Fokus der Ausschreibung liegt auf der **finanziellen Unterstützung von Schulen der Sekundarstufe I und polytechnischen Schulen**. Die Schulen werden im Rahmen der Ausschreibung bei der Durchführung von einer Aktionswoche zu einem Thema der Wirtschaftsbildung unterstützt.

Die Schule kann das Datum für die Aktionswoche im in der Ausschreibung genannten Zeitraum frei wählen. Die Stiftung bietet begleitende Materialien für die jeweiligen Themen der Aktionswoche an. Bei der Durchführung kann die jeweilige Schule auf interne sowie externe Ressourcen zurückgreifen. Es werden nur zukünftige Aktivitäten gefördert.

Der Aktionswoche muss mindestens 5 Schultage umfassen. Es wird empfohlen mehrere Klassen in einer Schule an der Aktionswoche zu beteiligen. Die Aktionswoche darf nicht vor schriftlicher Zusage durch die Stiftung für Wirtschaftsbildung begonnen werden.

4 Förderwerber:innen

Förderungen dürfen ausschließlich von öffentlichen Schulen oder privaten Schulen mit Öffentlichkeitsrecht, jeweils im Einvernehmen mit ihrem Erhalter beantragt werden. Die Schulen müssen ihren Sitz in Österreich haben. Pro Schule ist nur ein Antrag pro Schuljahr zulässig. Schulen, die bereits im Vorjahr eine Förderung für die Aktionswoche beantragt haben, dürfen nur dann wieder eine beantragen, wenn die erste Aktionswoche durchgeführt und die Dokumentation samt Kostenabrechnung erfolgreich übermittelt wurde. Des Weiteren sind Schulen, die in dem betreffenden Schuljahr bereits eine Förderung zugesagt bekommen haben von der Förderung der Aktionswoche ausgenommen. Das betrifft Schulen, die im Rahmen des Schulpilot Wirtschaftsbildung von der Stiftung für Wirtschaftsbildung gefördert werden, und Schulen, denen die Förderung eines Aktionstages oder einer Aktionswoche zugesagt wurde.

5 Förderungsart und -höhe

Bei der Förderung handelt es sich um Einzelförderungen in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen. Die Höhe der Förderung richtet sich nach dem Förderungsbedarf des Projektes und der Anzahl der Schüler:innen. Es müssen mindestens 15 Schüler:innen an der Aktionswoche teilnehmen. Bei einer Teilnahme **von 15 bis 59 Schüler:innen** wird die Aktionswoche **mit bis zu 500 Euro** gefördert. Bei einer Teilnahme von mindestens 60 Schüler:innen und mehr wird die Aktionswoche mit **bis zu 1.000 Euro gefördert**.

6 Förderbare Kosten

Förderbare Kosten sind alle dem Projekt zurechenbaren Ausgaben bzw. Aufwendungen, die direkt, tatsächlich und zusätzlich (zum herkömmlichen Betriebsaufwand) für die Dauer vom Projektbeginn bis zum Projektende der geförderten Tätigkeit entstehen.

Förderbare Kosten sind **Material- und Sachkosten** (z. B. projektbezogenes Verbrauchsmaterial, geringwertige Wirtschaftsgüter, Lizenzgebühren), **Veranstaltungskosten** (z. B. Raummiete, Standmiete, Catering), **Kosten für Dienstleistungen Dritter** und **sonstige Kosten** (wie z.B.: Reisekosten von Dritten). Förderbare Kosten sind nur jene, die nach der Zusage der Förderung entstanden sind (es gilt das Belegdatum).

Honorarnoten haben eine detaillierte Darstellung des aufgewendeten Arbeitsumfangs zu beinhalten.

Da für Schulen keine Vorsteuerabzugsberechtigung besteht, wird die Umsatzsteuer als förderbarer Kostenbestandteil berücksichtigt. Personalkosten von Lehrer:innen und Direktor:innen am Schulstandort sind NICHT förderbar. Anlagegüter (hochwertige Investitionsgüter, langfristige Anschaffungen) sowie Instandhaltungs- oder Overheadkosten können nicht gefördert werden. Doppelförderungen sind ausgeschlossen.

7 Abwicklung der Förderung

7.1 Antragsstellung

Anträge können nur mittels des unter [-www.wirtschaft-erleben.at/aktion](http://www.wirtschaft-erleben.at/aktion) verfügbaren Online-Antrages gestellt werden. Die Förderwerber:in hat dabei sämtliche in dem Online-Antragsformular vorgesehenen Pflichtangaben auszufüllen. Der Antrag muss mind. 3 Wochen vor der geplanten Aktionswoche über das Onlineformular bei der Stiftung für Wirtschaftsbildung eingereicht werden. Der Antrag kann immer für das laufende Semester oder das darauffolgende Semester gestellt werden. Anträge, die (vom Zeitpunkt der Antragstellung gerechnet) ein Durchführungsdatum für die Aktionswoche angeben, welches die folgenden zwei Schulsemester übersteigt, können nicht genehmigt werden. Der Antrag kann auch gestellt werden, wenn bereits Vorbereitungen auf die Aktionswoche durchgeführt wurden. Allerdings sind nur jene Kosten förderbare Kosten, die nach der Förderzusage entstanden sind.

7.2 Gewährung der Förderung

Die Prüfung der Anträge erfolgt durch Überprüfung der Vollständigkeit, der formalen Richtigkeit sowie der inhaltlichen Aspekte (7.3. Bewertungskriterien) durch die Stiftung für Wirtschaftsbildung. Bei Erfüllung der Mindestkriterien läuft der Vergabemechanismus nach dem **First-Come-First-Serve-Prinzip**, solange bis die finanziellen Mittel des jährlichen Gesamt-Förderbudgets ausgeschöpft sind. Jeder Antrag unterliegt einer Einzelfallentscheidung.

Im Falle der Gewährung einer Förderung übermittelt die Stiftung für Wirtschaftsbildung der Förderwerber:in eine **Zusagebestätigung**. Die Förderung kommt zustande, sobald die Förderwerber:in diese unterfertigt an die Stiftung für Wirtschaftsbildung zurücksendet.

7.3 Bewertungskriterien

Folgende Bewertungskriterien werden herangezogen, um über eine Förderung von Projekten zu entscheiden:

1. Qualität und Relevanz

- a. Ist die Projektwoche klar definiert? (Ort, Zeitpunkt, Team)
- b. Sind die geplanten Aktivitäten zur Erreichung der folgenden Lernziele laut Lehrplan (oder lt. [vorgeschlagene Lernmaterialien zur Aktionswoche](#)) geeignet?

Lernziele lt LP „Kompetenzbereich Entrepreneurship & Intrapreneurship Education“:
Die Schüler:innen können einfache Projektideen zur Erzeugung von Gütern oder zur Bereitstellung von Dienstleistungen unter Analyse von Angebot, Nachfrage, Ressourceneinsatz, Knappheit und Preisgestaltung entwickeln, umsetzen und Auswirkungen reflektieren.

2. Projektinhalte

- a. Werden die vorgegeben Inhalte und Materialien eingesetzt?

b. Werden die Schüler:innen in die Phasen der Ideenfindung - Planung - Umsetzung - Reflexion einbezogen?

3. Kosten

- a. Sind die Projektkosten angemessen?
- b. Werden die Mittel sinnvoll und wirksam eingesetzt?

7.4. Voraussetzungen für die Gewährung der Förderung

Die Gewährung einer Förderung ist von den folgenden Punkten abhängig:

- **schriftliche Bestätigung der Förderannahme** innerhalb von zwei Wochen (widrigenfalls gilt das Förderangebot als widerrufen)
- 1) die Förderungsmittel der Stiftung müssen immer unter **Beachtung der Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit** eingesetzt werden
- 2) **Dokumentation** und **Kostenabrechnung** inkl. Kopien der Belege müssen bis spätestens drei Wochen nach Durchführung des Aktionswoche der Stiftung für WirtschaftsBildung via Online-Formular übermittelt werden. Auf Aufforderung von der Stiftung für WirtschaftsBildung müssen Original-Belege übermittelt werden.
- 3) Die Förderwerber:in verpflichtet sich eine Evaluierung der durchgeführten Aktionswoche mittels digitalem Fragebogen auszufüllen.
- 4) Alle Belege müssen zehn Jahre ab dem Ende des Jahres der Auszahlung der Förderung aufbewahrt werden, wobei zur Aufbewahrung grundsätzlich auch geeignete Bild- und Datenträger verwendet, werden können.
- 5) Die Förderwerber:in übernimmt die Rückzahlungsverpflichtung gemäß den Bestimmungen der vorliegenden Richtlinie. (siehe Punkt 8)

7.5 Inhalt der Bestätigung der Förderannahme

Die Bestätigung beinhaltet folgende Punkte:

- Name der geförderten Schule (Fördernehmer:in)
- Höhe der gewährten Förderung,
- Beginn und Dauer der Laufzeit der Förderung,
- Berichtspflichten (inkl. Fristen),
- Auszahlungsbedingungen der Förderung,
- Angaben zur Datenverwendung und Veröffentlichungen

7.6 Dokumentation des Verwendungsnachweises

Die Förderwerber:in ist verpflichtet, bis spätestens drei Wochen nach dem Abschluss der Aktionswoche einen Endbericht über deren Durchführung zu erstellen. Der Endbericht ist jederzeit nach dem Ende der durchgeführten Aktivitäten via Online-Abrechnungsformular zu übermitteln und beinhaltet folgende Teile:

Endbericht Aktionswoche

- **Dokumentation der Aktionswoche und der Ergebnisse im Onlineformular „Endbericht Aktionswoche“**

- **Kostenabrechnung** umfasst alle mit der geförderten Leistung zusammenhängenden Einnahmen und Ausgaben.
- **Digitale Kopie der Belege**
- **Fotos und/oder Videos der Aktionswoche**

Sofern für den Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Fördermittel die Verwendung personenbezogener Daten erforderlich ist, ist die Förderwerber:in verpflichtet, die diesbezügliche Einwilligung der betroffenen Personen gemäß Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung, DSGVO) einzuholen oder - sofern die Verwendung der Daten nach den gesetzlichen Bestimmungen ohnedies zulässig ist - die betroffenen Personen über die Verarbeitung ihrer Daten durch die Stiftung für Wirtschaftsbildung gemäß Art. 13 [DSG-VO](#) nachweislich zu informieren.

- **Blogbeitrag auf [Wirtschaft-erleben.at](#)**

7.7 Auszahlung

Die Auszahlung der Förderung erfolgt nach **erfolgter Prüfung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit und Abnahme des Endberichts** durch die Stiftung für Wirtschaftsbildung auf das angeführte Konto. Werden die vorgesehenen förderbaren Kosten unterschritten, verringert sich die Förderung aliquot.

8 Rückzahlung der Förderung

Die Förderwerber:in ist verpflichtet – unter Vorbehalt der Geltendmachung weitergehender gesetzlicher Ansprüche – die Förderung über schriftliche Aufforderung der Stiftung für Wirtschaftsbildung als ungerechtfertigte Bereicherung ganz oder teilweise sofort zurückzuerstatten, wobei der Anspruch auf zugesicherte und noch nicht ausbezahlte Fördermittel erlischt, wenn insbesondere:

- 1) Organe oder Beauftragte der Stiftung für Wirtschaftsbildung von der Förderwerber:in über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig unterrichtet worden sind,
- 2) die Fördermittel von der Förderwerber:in ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet worden sind,
- 3) die Förderwerber:in vorgesehene Kontrollmaßnahmen be- oder verhindert oder die Berechtigung zur Inanspruchnahme der Förderung innerhalb des für die Aufbewahrung der Unterlagen vorgesehenen Zeitraumes nicht mehr überprüfbar ist,
- 4) die Bestimmungen des Gleichbehandlungsgesetzes nicht beachtet wurden.

9 Gerichtsstand, anzuwendendes Recht

Gerichtsstand in allen aus der Gewährung einer Förderung entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist das sachlich zuständige Gericht in Wien.

Zur Entscheidung über das Vertragsverhältnis ist ausschließlich österreichisches Recht, jedoch unter Ausschluss aller Weiterverweisungen auf ausländisches Recht, anzuwenden.



10 Datenverwendung, Datenübermittlung

Die Förderwerber:in nimmt zur Kenntnis, dass die im Zusammenhang mit der Antragstellung von ihr bekanntgegebenen sowie im Zusammenhang mit der Prüfung des Antrages anfallenden personenbezogenen Daten von der Stiftung für Wirtschaftsbildung verarbeitet werden, soweit dies für die Entscheidung über den Antrag, für den Abschluss sowie für Kontrollzwecke der Stiftung erforderlich ist. Ebenso ist die Stiftung für Wirtschaftsbildung berechtigt, die für die Beurteilung des Vorliegens der Fördervoraussetzungen und zur Prüfung des Verwendungsnachweises erforderlichen personenbezogenen Daten über die von der Förderwerber:in selbst erteilten Auskünfte hinaus auch durch Rückfragen bei den in Betracht kommenden anderen Organen des Bundes oder bei einem anderen Rechtsträger, der einschlägige Förderungen zuerkennt oder abwickelt, oder bei sonstigen Dritten zu erheben und an diese zu übermitteln, wobei diese wiederum berechtigt sind, die für die Anfrage erforderlichen personenbezogenen Daten zu verarbeiten und Auskunft zu erteilen. Die Stiftung für Wirtschaftsbildung ist überdies berechtigt, Transparenzportalabfragen gemäß § 32 Abs. 5 TDBG 2012 durchzuführen.

Im Rahmen der Datenverarbeitung kann es dazu kommen, dass die Daten insbesondere an Organe und Beauftragte des Rechnungshofes, des Bundesministeriums für Finanzen und der Europäischen Union nach den EU-rechtlichen Bestimmungen übermittelt oder offengelegt werden müssen.

Die Förderwerber:in ist verpflichtet zu bestätigen, dass die Offenlegung von Daten natürlicher Personen gegenüber der Stiftung in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der [Datenschutz-Grundverordnung \(DSGVO\)](#) erfolgt und die betroffenen Personen von ihr über die Datenverarbeitung der Stiftung (insbesondere durch Verweis auf die Datenschutzerklärung der Stiftung) informiert wurden.

11 Haftung

Die Stiftung übernimmt keine wie immer geartete Haftung für Personen- oder Sachschäden, die im Zuge der Durchführung der Projekte entstehen oder bereits entstanden sind. Die Förderwerber:in ist jeweils für die Beachtung gesetzlicher und anderer Bestimmungen bei der Durchführung des Projekts verantwortlich.

12 Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt am 17. Februar 2025 in Kraft und hat Gültigkeit bis zur ordnungsgemäßen Beendigung des letzten, basierend auf dieser Richtlinie geförderten Projektes.

